

Crottendorfer Anzeiger mit O^T Walthersdorf



Das Amtsblatt der Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf

Amtliche Nachrichten • Nichtamtliche Nachrichten

Vereins-, Wirtschafts- und Privatanzeigen • Kirchennachrichten • Aktuelles und Historisches • Unterhaltung

Nr. 12 | Dezember 2023 (Erscheinungstag: 30.11.2023) 34. Jahrgang | Preis: 1,10 €

Öffnungszeiten und Kontakt Rathaus

► **Postanschrift** Annaberger Straße 230 c, 09474 Crottendorf

► **Kontakt** **Telefon:** 037344 765-0, **Fax:** 037344 765-23
E-Mail: gemeindeamt@crottendorf.de, **Internet:** www.crottendorf.de

► Öffnungszeiten Verwaltungsbereiche:

Mo. 09.00 – 12.00 Uhr Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi. 09.00 – 12.00 Uhr Do. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr. 09.00 – 11.00 Uhr

► Ansprechpartner Einwohnermeldeamt / Gewerbeamt / Standesamt:

Frau Kerstin Schaarschmidt	Standesamt	Telefon: 037344 765-24	E-Mail: standesamt@crottendorf.de
	Einwohnermelde- und Gewerbeamt	Telefon: 037344 765-28	
Frau Heike Fuhrmann	Einwohnermelde- und Gewerbeamt	Telefon: 037344 765-30	E-Mail: gewerbeamt@crottendorf.de
Frau Caroline Geisler	Einwohnermelde- und Gewerbeamt	Telefon: 037344 765-29	E-Mail: einwohnermeldeamt@crottendorf.de

► Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt:

Crottendorf	Scheibenberg (037349 663-18)	Schlettau (03733 6807-18)
Mo. 09.00 – 12.00 Uhr	Mo. 13.00 – 17.00 Uhr	Do. 13.00 – 17.00 Uhr
Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr		
Mi. 09.00 – 12.00 Uhr		
Do. 09.00 – 12.00 Uhr		
Fr. 09.00 – 11.00 Uhr		

→ Weiterhin sind Terminvereinbarungen möglich.

► Bürgerservice Online

Viele Behördengänge lassen sich bereits heute online erledigen. Der Punkt „Bürgerservice Online“ auf der Startseite der Homepage unter www.crottendorf.de gibt einen Überblick der bereits verfügbaren Leistungen.

► **Erreichbarkeit Bauhof** Telefon: 037344 765-70 bzw. 0172 3579238

► **Fundbüro** Telefon: 037344 765-27

► Öffentliche Auslage Jahresabschlüsse bis 2020 und Beteiligungsbericht 2021

Die dauerhafte Auslegung der Jahresabschlüsse bis 2020 und des Beteiligungsberichtes 2021 findet bis zur Erstellung des nächsten Berichtes zu den Öffnungszeiten des Rathauses statt. Es besteht auch die Möglichkeit einer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme über die Öffnungszeiten hinaus.

Kontakt: Frau Richter Telefon: 037344 76517 E-Mail: s.richter@crottendorf.de

Crottendorf, jetzt
bei MuniPolis!



Laden Sie die
MuniPolis-App herunter

MUNIPOLIS



Das **Einwohnermeldeamt**
hat zwischen den Feiertagen wie
folgt geöffnet:

Hauptstelle Crottendorf

27./28.12.2023 09.00 – 12.00 Uhr.
29.12.2023 09.00 – 11.00 Uhr

Die **Außenstelle Schlettau**
bleibt am 28.12.2023 geschlossen.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Der Gemeinderat informiert

Unsere nächste öffentliche 48. Gemeinderatssitzung

findet am
Donnerstag, den 07.12.2023, 19.00 Uhr,
im Mehrzweckgebäude am Sportplatz statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte
den Aushängen oder folgendem Link:
<https://crottendorf.ris.kommune-aktiv.de>

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Donnerstag, 9. November 2023

- 307/23 Erbaupachtvertrag mit dem Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge**
Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben zum „Neubau der Rettungswache“ im zukünftigen Gewerbegebiet westlich der Scheibenberger Straße durch den Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge durchführen zu lassen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Regelungen, insbesondere die Regelung zum Erbbaurecht wie in der Anlage aufgeführt, zum Abschluss zu bringen. Über den weiteren Projektverlauf wird regelmäßig berichtet.
(*einstimmig*)
- 296/23 Friedhofssatzung der Gemeinde Crottendorf**
Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Crottendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen laut vorliegendem Wortlaut. (*einstimmig*)
- 297/23 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Crottendorf**
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Crottendorf sowie für die Totenhallen in Crottendorf und Walthersdorf (Friedhofsgebührensatzung) laut Gebührenverzeichnis Variante I / Variante II (zutreffendes ist zu unterstreichen) laut vorliegendem Wortlaut. (*4 Gegenstimmen*)
- 298/23 Sitzungsplan 2024**
Der Gemeinderat beschließt, dem Entwurf des Sitzungsplanes für das Jahr 2024 zuzustimmen.
(*einstimmig*)
- 308/23 Projekt Erneuerbare Energien – Trassenverlauf**
Beschlussfassung vertagt

Kurzbericht zu den Einwohnerversammlungen

Am 03.11. und 10.11.2023 wurden in Crottendorf und Walthersdorf die angesetzten Einwohnerversammlungen durchgeführt. Es nahmen insgesamt 31 Bürgerinnen und Bürger an den Veranstaltungen teil.

Zu Beginn gab Bürgermeister Sebastian Martin einen umfassenden Überblick zur kommunalen sowie finanziellen Entwicklung. Wichtige Projekte für das Jahr 2024, die angesprochen wurden, waren beispielsweise der beginnende Neubau der Hausarztpraxis in der ehemaligen Wedru mit Parkplatz, die Deckensanierung im Bereich Staatsstraße S268 Scheibenberger Str. Abschnitt Tankstelle bis Kreuzung Edeka Hofmann und der geplante Ausbau der alten Scheibenberger Str. in Walthersdorf.

Weiterhin wurde auch über die Fortentwicklung des Neubaus der Rettungswache sowie eines Umspannwerkes im Gewerbegebiet westlich der Scheibenberger Straße informiert. Ebenfalls stand die Auswertung zur „Umfrage Standort Neubau Grundschule“ im Vordergrund.

Danach gab es eine Reihe von Anfragen, Diskussionen und Bemerkungen, die überwiegend sofort beantwortet werden konnten. Kernthemen waren:

- Aufwertung des Ortsbildes
- altersgerechte Wohnangebote für Senioren
- Finanzlage der Kommune
- mögliche Kostenerhöhung im Bereich Kindergarten
- Fragen zu Steuererhöhungen
- Jugendclub
- Breitbandausbau
- Zustand Scheibenberger Straße (z. B. mangelhafte Markierung)
- Pachtverträge (Garagen)

Das Einwohnermeldeamt informiert

Abschaffung des Kinderreisepasses

Mit Verkündung des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländischen Dokumentenwesens vom 08.10.2023 wurde die Abschaffung des Kinderreisepasses mit Stichtag 01.01.2024 beschlossen.

Ab dem 1. Januar 2024 können Eltern für ihre Kinder nur noch einen elektronischen Reisepass oder einen Personalausweis für Personen unter 24 Jahren beantragen. Kinderreisepässe dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2023 ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 2023 ausgestellten Kinderreisepässe bleibt unberührt (§28 PassG neu-Art 1 Nr. 17).

Bitte beachten Sie zukünftig, rechtzeitig ein neues Dokument zu beantragen, da die Fristen der Fertigstellung bei 3 – 5 Wochen liegen. Die neuen Dokumente werden dann 6 Jahre gültig sein.

Für die Beantragung benötigen Sie ein biometrisches Passbild, die Geburtsurkunde und die Zustimmung beider Eltern. Die Anwesenheit des Kindes ist bei der Beantragung erforderlich.

Der elektronische Reisepass für Personen unter 24 Jahren kostet 37,50 € und der Personalausweis für Personen unter 24 Jahren kostet 22,80 €.

Stellenausschreibung



Die Gemeindeverwaltung Crottendorf sucht für ihre Kindereinrichtungen sowie das Rathaus ab 01.03.2024 eine

Reinigungskraft (m/w/d)

20 Wochenstunden, Vergütung nach TVöD

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter www.crottendorf.de/Verwaltung-Politik/ Stellenausschreibungen

Bewerbungsschluss ist der 31.12.2023.

Das Ordnungsamt informiert

Satzung der Gemeinde Crottendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S: 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Gemeinderat am 09.11.2023 mit Beschluss-Nr.: 296/23 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben von Gräbern
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Pflegevereinfachte Reihengrabstätten
- § 18 Ehrengrabstätten
- § 19 Nutzungsberechtigte

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Reihengrabstätten und Pflegevereinfachte Reihengrabstätten
- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Reihengrabstätten
- § 23 Pflegevereinfachte Reihengrabstätten
- § 24 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Standsicherheit der Grabmale
- § 27 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 29 Entfernen von Grabmalen
- § 30 Material, Form und Bearbeitung
- § 31 Schrift, Inschrift, Symbol

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- § 32 Herrichtung und Unterhaltung
- § 33 Vernachlässigung

VIII. Totenhalle und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Totenhalle
- § 35 Trauerfeiern

IX. Gebühren

- § 36 Erhebung von Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der geordneten, pietätvollen und würdigen

Bestattung/Beisetzung der nach Maßgabe des § 1 Abs. 2–4 berechtigten Personen.

(2) Er dient der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Crottendorf OT Walthersdorf waren sowie für Personen, die ein Recht auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde besitzen. Sie dient weiter der Bestattung/Beisetzung von Personen, die in der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefunder Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(3) Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seine Wohnung in der Gemeinde Crottendorf OT Walthersdorf nur wegen Aufnahme in ein Altersheim oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

(4) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird auf Antrag eines Einwohners bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung bzw. Beisetzung einer sonstigen verstorbenen Person zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Crottendorf, nachfolgend als Träger des Friedhofs bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Crottendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe bzw. Trauerhallen:

- a) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Walthersdorf
- b) Trauerhalle auf dem Friedhof in Crottendorf

Jeder Einwohner wird grundsätzlich auf dem Friedhof bestattet oder beigesetzt, der seinem letzten Wohnsitz zugeordnet ist. Die Bestattung/Beisetzung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder wenn dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen/Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind durch den Gemeinderat zu beschließen und danach öffentlich bekannt zu machen. Bei Schließung und Entwidmung einzelner Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Der Träger des Friedhofs kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Beisetzung/Bestattung entgegenstehen.

(3) Der Träger des Friedhofs kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Bei Schließung wird das Nutzungsrecht/Ruhezeit auf die neue Grabstätte übertragen. Unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte ist auch eine Umbettung ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
ganzjährig von 07:00 – 22:00 Uhr

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Hunde unangeleint mitzuführen.

Der Träger des Friedhofs kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei dem Träger des Friedhofs rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen. Außerhalb der Grabflächen liegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Trägers des Friedhofs. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Die gewerbliche Tätigkeit (Steinmetze, Gärtner) auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung durch den Träger des Friedhofs. Die Genehmigung kann für Dienstleistungserbringer für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung des Trägers des Friedhofs beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.00 – 16.00 Uhr, ausgeführt werden.

(3) Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(5) Für die gewerbliche Tätigkeit wird vom Träger des Friedhofs eine Zulassung für jeweils fünf Jahre erteilt.

(6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 3,5 t befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur

an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder ordnungsgemäß herzurichten. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Das Säubern von Geräten und Werkzeugen an den Wasserstellen ist untersagt.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 verstoßen oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger des Friedhofs die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen/Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Träger des Friedhofs setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr - 14.00 Uhr. Eine Änderung der Zeit ist auf Antrag möglich.

(3) Sonnabends erfolgen Bestattungen/Beisetzungen nur im Ausnahmefall und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Trägers des Friedhofs.

(4) Die Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Sie muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Asche eines Verstorbenen muss innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz beigesetzt (§ 19 SächsBestG) werden.

(5) Wenn der Bestattungspflichtige dies nicht veranlasst, so hat der Träger des Friedhofs die Bestattung in einer Reihengrabstätte zu veranlassen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattungen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Trägers des Friedhofs bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge müssen aus gut verrottbarem Material (Nadelhölzern oder Eichen-, Buchen-, Lärchen-, oder ggf. Pappelholz) gefertigt sein. Ausländische Hartholzarbeiten sind nicht gestattet.

(4) Die Beisetzung von Urnen ist nur aus verrottbarem Material gestattet. Das betrifft auch die Beisetzung von Urnen in Überurnen.

§ 10 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden vom Träger des Friedhofs bzw. in deren Auftrag ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige, vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Träger des Friedhofs.

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Erdbestattungen beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.

- (2) Es ist zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- (4) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhefrist darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

§ 13 Umbettungen

- (1) Während der gesetzlichen Mindestruhezeit darf die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Trägers des Friedhofs. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnen• grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Umbettung lässt der Träger des Friedhofs durchführen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Trägers des Friedhofs vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Trägers des Friedhofs. An Wahlgrabstätten können Rechte nach der jeweils gültigen Satzung erworben werden. Reihengrabstätten werden dem/der Verstorbenen bzw. den sterblichen Resten, zugewiesen. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - Reihengrabstätten für Bestattung im Sarg
 - Reihengrabstätten für Beisetzung in einer Urne
 - Reihengrabstätten pflegevereinfacht für Bestattung im Sarg
 - Reihengrabstätten pflegevereinfacht für Beisetzung in einer Urne
 - b) Wahlgrabstätten
 - Doppelwahlgrabstätten für Bestattung im Sarg
 - Doppelwahlgrabstätten für Beisetzung in einer Urne
 - c) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung des Erwerbers des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Neuanlagen von Grüften und Grabgebäuden sind nicht zugelassen.
- (4) Anonyme Grabstätten werden nur für Verstorbene lt. § 1 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt, bei welchen kein Bestattungspflichtiger vorhanden bzw. zu ermitteln ist und die zuständige Ortspolizeibehörde für die Bestattung zuständig ist.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen und Beisetzungen, deren Stellen der Reihe nach belegt werden. Die Stelle in einem Reihengrab wird dem Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Asche beigesetzt werden.
- (4) Die Größe der Grabstätten beträgt für das:
 - Reihengrab Särge: (L) 1,65 m x (B) 0,60 m
 - Reihengrab Urnen: (L) 0,80 m x (B) 0,60 m.
- (5) Über die Vergabe einer Stelle in einem Reihengrab wird eine schriftliche Bestätigung (Graburkunde) erteilt.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Existenz des Inhaltes einer Stelle vergangen. Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vom Träger des Friedhofs schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – bekannt gegeben. Innerhalb der angegebenen Frist können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Danach ist der Träger des Friedhofs berechtigt, die Anlagen gegen Kostenersatz entschädigungslos zu beseitigen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen/Beisetzungen. Auf Antrag wird gegen Zahlung einer Gebühr (Nutzungsgebühr) ein Recht (Nutzungsrecht) für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) Die erneute Verleihung des Nutzungsrechts ist einmalig, für die Dauer von 20 Jahren, nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Wahlgrabstätten für Bestattungen/Beisetzungen werden als Doppelgrabstätten vergeben. In einer Doppelwahlgrabstelle für Särge können 2 Leichen bestattet und zusätzlich 2 Aschen beigesetzt werden. In einer Doppelgrabstelle für Urnen bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (5) Die Größe der Grabstätten beträgt bei einer
 - Doppelgrabstelle für Särge: (L) 1,65 m x (B) 1,70 m
 - Doppelgrabstelle für Urnen: (L) 0,80 m x (B) 0,60 m
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann der Träger des Friedhofs nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 17 pflegevereinfachte Reihengrabstätten

- (1) Pflegevereinfachte Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen (Leiche) bzw. Beisetzungen (Asche) mit Nutzungsrechten für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) In einer pflegevereinfachten Reihengrabstätte für Bestattungen darf nur 1 Leiche bestattet werden.
- (3) In einer pflegevereinfachten Reihengrabstätte für Beisetzungen darf nur 1 Asche beigesetzt werden.
- (4) Diese Grabstätten weisen die Besonderheit auf, dass mit der Zuweisung der völlige Verzicht auf Pflege der Grabstätte bekundet wird.
- (5) Die Pflege und Unterhaltung der pflegevereinfachten Grabstätten erfolgt durch den Träger des Friedhofs.
- (6) Die Grabstätte besteht nach Glättung des Grabhügels aus einer Schieferumrandung, einem stehenden Stein oder einer angestellten Platte. Das Innere der Schieferumrandung ist zur Hälfte geschlossen, die andere Hälfte wird zum Beispiel mit Kies, Rindenmulch oder ähnlichem Material, nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, gefüllt. Es erfolgt keinerlei Bepflanzung oder sonstiger Schmuck der Grabstätte. Vor dem Stein oder der angestellten Platte kann mit Genehmigung des Trägers des Friedhofs eine Abstellmöglichkeit für Blumen vorgesehen werden. Die Pflanzschalen sind so abzustellen, dass diese nicht überstehen und den Träger des Friedhofs bei der Pflege behindern. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird durch den Träger des Friedhofs jegliche Haftung bei auftretenden Beschädigungen ausgeschlossen.
- (7) Nach dem Einebnen des Grabhügels bis zur Aufstellung des Grabdenkmals sind auf dem Grab keine Pflanzschalen o.ä. mehr abzustellen.

(8) Das Entfernen des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit obliegt dem Träger des Friedhofs.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Träger des Friedhofs.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) Der Nutzungsberechtigte entscheidet, wer eine freie Stelle der Wahlgrabstätte nutzen soll: Er selbst, ein Angehöriger oder jemand aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis. Die Entscheidung des Nutzungsberechtigten bedarf der Zustimmung des Trägers des Friedhofs.

(2) Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechts ist der jeweilige Erwerber verpflichtet, einen Nachfolger im Nutzungsrecht zu benennen und eine schriftliche Zustimmung seines Nachfolgers vorzulegen.

(3) Existiert bei Ableben des Nutzungsberechtigten keine gültige Regelung der Nachfolgerfrage, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten – mit deren vorheriger Zustimmung – über:

- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- f) der sonstige Sorgeberechtigte,
- g) die Großeltern,
- h) die Enkelkinder,
- i) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar Nummer c) und g) oder eine Mehrheit von Personen Nummer b), d), h) und i) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

(4) Ist ein Bestattungspflichtiger im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kommt er seiner Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortpolizeibehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 haften ein Paar oder eine Mehrheit von Personen der Ortpolizeibehörde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden oder zu ermitteln, so werden die Kosten für die Bestattung durch die zuständige Ortpolizeibehörde bzw. Gemeinde getragen.

(6) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle dem Träger des Friedhofs gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte dem Träger des Friedhofs mitzuteilen.

(8) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an den Träger des Friedhofs zurückzugeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Doppelwahlgrabstätten, Reihengrabstätten und pflegevereinfachte Reihengrabstätten

(1) Auf dem Friedhof in Crottendorf OT Walthersdorf sind Doppelwahlgrabstätten, Reihengrabstätten und pflegevereinfachte Reihengrabstätten eingerichtet.

- a. Reihengrabstätten und pflegevereinfachte Reihengrabstätten sind: Grabstätten für Bestattungen/Beisetzungen (Sarg/Urne)
- b. Doppelwahlgrabstätten sind:

Grabstätten für Bestattungen/Beisetzungen (Sarg/Urne)

(2) Der Träger des Friedhofs weist den Antragsteller vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit pflegevereinfachten Reihengrabstätten.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller für bzw. erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Reihengrabstätte oder Doppelwahlgrab-

stätte, so besteht auch die Verpflichtung, die in den §§ 23–30 festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderung für Reihengrabstätten (§§ 22–29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Reihengrabstätten

(1) Die Gestaltung der Grabstellen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) In den Abteilungen für Reihengrabstätten oder Doppelwahlgrabstätten sind für die Gestaltung der Gräber und Gräbereinfassungen die §§ 24–30 maßgebend.

§ 23 pflegevereinfachte Reihengrabstätten

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist gemäß § 25 Abs. 7 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften der §§ 23 bis 31 hinaus sollen die Grabausstattungen und Grabmale in ihrer Gestaltung und Bearbeitung dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung angepasst werden.

§ 24 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale und Einfassungen

(1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm.

(2) Der Einfass ist so zu setzen, dass er bündig mit den angrenzenden Grabstellen abschließt. Der Einfass darf nicht abgesetzt sein. Es dürfen keine Zwischenräume zwischen den einzelnen Grabstellen sein.

(3) Bei Doppelwahlgrabstätten ist nur die Errichtung eines Grabmales zulässig. Das Aufstellen eines zusätzlichen Kreuzes ist unzulässig. Zusätzliche liegende Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers des Friedhofes möglich.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Trägers des Friedhofs. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 24 gewährleistet ist.

(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Anlieferung von Grabmalen erfolgt in Abstimmung mit dem Träger des Friedhofs, so dass dieser Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstehlen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

(6) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Träger des Friedhofs berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(7) Die Errichtung der Grabmale darf

- a) bei Reihen- u. Doppelwahlgrabstätten für Beisetzungen (Urnen) frühestens ein halbes Jahr

b) bei Reihen u. Doppelwahlgrabstätten für Bestattungen (Särge) frühestens ein dreiviertel Jahr nach der Bestattung erfolgen.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen und Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z.B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 25 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 26 Abs. 1).

§ 27 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber der Graburkunde (Nutzungsberechtigter).

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen als gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Inhaber der Graburkunde bzw. Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht.

(3) Der Träger des Friedhofs ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Trägers des

Friedhofs nicht innerhalb einer festgesetzten Frist von sechs Wochen beseitigt, ist der Träger des Friedhofs berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte kostenpflichtig zu entfernen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(5) Bei Gefahr im Verzug hat der Träger des Friedhofs unverzüglich auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) zu treffen.

§ 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Trägers des Friedhofs. Diese erhalten Bestandsgarantie.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlstellen) bzw. der Ruhezeit (bei Reihenstätten) die Grabstätte zu beräumen und das darauf befindliche unverrottbare Material (z.B. Grabstein, Sockel und Gründung) fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen oder jemanden damit zu beauftragen. Die ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätte ist dem Träger des Friedhofs mitzuteilen und es ist eine Abnahme der Grabstätte durch den Träger des Friedhofs durchzuführen.

Sollte eine ordnungsgemäße Beräumung nicht erfolgen, ist der Träger des Friedhofs berechtigt, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers des Friedhofs entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorischen wertvollen Grabmalen gilt § 28.

§ 30 Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.

(2) Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.

(3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabsteine bedürfen einer Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.

(5) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

§ 31 Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens ist erforderlich.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene zulässig.

Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Bleiintarsie, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften.

(3) Andere Schriftformen und Materialien sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 und §23 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die/Der Verantwortliche kann das Grabbeet selbst anlegen und pflegen. Es kann auch eine Gärtnerei damit beauftragt werden.

(3) Reihen- und Wahlgrabstätten für Bestattungen (Särge) müssen zwölf Monate nach Belegung, Reihen- und Wahlgrabstätten für Beisetzungen (Urne) binnen acht Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Zuweisung hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist nicht zulässig.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Crottendorf über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der vom Träger des Friedhofs gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen vom Träger des Friedhofs ausgeführt.

(6) Auf den anonymen Grabfeldern sowie auf den Grabfeldern mit allgemeinem Pflegeaufwand dürfen je Grabfläche nur eine Pflanschale bzw. eine Steckvase mit Blumen oder Anpflanzungen vor den Grabmalen aufgestellt werden.

(7) Kies, Asche oder ähnlicher Bodenbelag sind auf Grabstätten nicht zugelassen. Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(8) Grababdeckungen durch zusätzlich aufgebrachte Steinplatten sind nicht gestattet, sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf den Grabstätten, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(9) Wahlgrabstätten, in denen eine Bestattung/Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(10) Es dürfen keine Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel auf den Grabstellen und um die Grabstellen herum eingesetzt werden. Weiterhin ist es untersagt Streusalz auf und um die Grabstellen herum einzusetzen.

§ 33 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Trägers des Friedhofs die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten vom Träger des Friedhofs abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei den Grabstätten kann der Träger des Friedhofs in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 hinzuweisen.

VIII. Totenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Totenhalle

(1) Die Totenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Trägers des Friedhofs betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit dem Träger des Friedhofs vereinbarten Zeiten sehen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Totenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann der Träger des Friedhofs nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, das der Sarg geschlossen bleibt.

§ 35 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Totenhalle), am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 34 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt der Träger des Friedhofs als Grundausstattung. Der Träger des Friedhofs kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers des Friedhofs. Die Musikinstrumente in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Gebühren

§ 36 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Trauerhallen sowie für Leistungen des Trägers des Friedhofs werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Crottendorf vom 19.10.2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Träger des Friedhofs bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Bestattung/Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 38 Haftung

(1) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet der Träger des Friedhofs nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unrechtmäßig übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unrechtmäßig betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärm, spielt oder lagert;
 - j) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchführt;

5. entgegen § 7 Abs. 7 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 25 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamementiert;
 8. entgegen § 24 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 27 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 33 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Crottendorf.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (4) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Totenhalle in Crottendorf vom 26.11.1992 außer Kraft.

Martin
Bürgermeister



Siegel

Crottendorf, den 09.11.2023

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

- Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Crottendorf sowie für die Totenhallen in Crottendorf und Walthersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und; des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG) Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch den Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und § 36 der Satzung der Gemeinde Crottendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf in seiner Sitzung am 09.11.2023 mit Beschluss-Nr. 297/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Walthersdorf sowie für die Benutzung der Totenhalle in Crottendorf und im Ortsteil Walthersdorf.

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs sowie der Totenhallen der Gemeinde Crottendorf und Ortsteil Walthersdorf werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebährensschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebährensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebährensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Abgaben

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebährensschuld entsteht:
 - a) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsleistungen
 - b) für Wahlgrabstätten (Wahlurnengräber mehrfach und Reihewahlgräber einzel und doppel) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
 - c) für Reihengrabstätten (Grüne Wiese Erdbestattung, Urnenbestattung) mit der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde
 - d) für Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Grabnutzungszeit von 20 Jahren
- (2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebährensschuldner, die mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die schriftliche Bestätigung der Verleihung der Reihengrabstätte vier Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabarten wird für die gesamten 20 Jahre in einem einmaligen Betrag mittels Bescheid fällig. Wird das Grab im Laufe des Jahres neu belegt, entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den

Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Grabstelle ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils anteilig zu entrichten.

**§ 5
Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 - 1. seiner Zahlungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 2. seiner Auskunftspflicht nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Leichenhalle der Gemeinde Crottendorf vom 26.11.1992 sowie die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Walthersdorf vom 11.10.1993 außer Kraft.



Martin
Bürgermeister



Siegel

Crottendorf, den 09.11.2023 Siegel

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gebührenverzeichnis
zur Friedhofsgebührensatzung**

- 1. Verwaltungsgebühren**
 - 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und/oder Veränderung eines Grabmals 12,00 €
- 2. Benutzungsgebühren**
 - 2.1 Friedhofunterhaltungsgebühren pro Grabstätte für 20 Jahre 600,00 €
jedes weitere Jahr (Verlängerung) 30,00 €
 - 2.2 Grabnutzungsgebühren
 - 2.2.1 Reihengrabstätte (Sarg) 607,00 €
 - 2.2.2 Reihengrabstätte (Urne) 169,00 €

2.2.3	pflgevereinfachte Reihengrabstätte (Sarg)	911,00 €
2.2.4	pflgevereinfachte Reihengrabstätte (Urne)	254,00 €
2.2.5	Doppelwahlgrabstätte (Sarg)	1.514,00 €
2.2.6	Doppelwahlgrabstätte (Urne)	420,00 €
2.2.7	Familiengruft jede weitere Belegung	1.650,00 €
2.4	Grabnutzungsgebühren für 10 Jahre (Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr)	
2.4.1	Reihengrabstätte (Sarg)	321,00 €
2.4.2	pflgevereinfachte Reihengrabstätte (Sarg)	428,00 €
2.5	Verlängerungsgebühren für die Belegungsgebühr pro Jahr über den festgelegten Zeitraum nach Punkt 2.2 bis 2.3 hinaus	
2.5.1	Doppelwahlgrabstätte (Sarg)	76,00 €
2.5.2	Doppelwahlgrabstätte (Urne)	21,00 €
2.6	Gebühren für die Grabherstellung	
2.6.1	Grabaushub und Grabschließung (Sarggrab)	310,00 €
2.6.2	Grabaushub und Grabschließung (Urnengrab)	108,00 €
2.6.3	Einebnen des Grabhügels nach 1/2 Jahr	96,00 €
2.6.4	Schieferumrandung bei Sarggräbern	149,00 €
2.6.5	Schieferumrandung bei Urnengräbern	96,00 €
2.6.6	Benutzung der Dekoration und des Grabschmuckes	12,00 €
2.7	Nutzungsgebühren Trauerhalle	
2.7.1	Nutzung der Trauerhalle Walthersdorf	75,00 €
2.7.2	Nutzung der Trauerhalle Crottendorf	100,00 €
2.8	Sonderleistungen Sonderleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet	
2.8.1	Ausgrabung für Umbettung von Urnen oder von Gebeinen und Leichen je angefangene Stunde	42,00 €



Der ZAS informiert:

**Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe
im Erzgebirgskreis - Jahreswechsel 2023/2024**

	Wertstoffhof Annaberg „Himmlich Heer“ Müllumladestation Cunersdorfer Marktsteig 09456 Annaberg-B.	Aue „Lumpicht“ Müllumladestation Schwarzenberger Str. 118 08280 Aue
Mo, 18.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Di, 19.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Mi, 20.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Do, 21.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Fr, 22.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Sa, 23.12.2023	8:30 - 12:00 Uhr	8:30 - 12:00 Uhr
Mo, 25.12.2023	geschlossen	
Di, 26.12.2023	geschlossen	
Mi, 27.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Do, 28.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Fr, 29.12.2023	8:30 - 17:00 Uhr	8:30 - 17:00 Uhr
Sa, 30.12.2023	8:30 - 12:00 Uhr	8:30 - 12:00 Uhr

Den Abfallkalender 2024 erhalten Sie als Beilage.

Winterdienst 2023/2024

Zur Durchführung eines reibungslosen Räum- und Streudienstes im kommenden Winter bitten wir um Beachtung nachfolgender **Hinweise**: Parkende Fahrzeuge am Straßenrand behindern erheblich eine ordnungsgemäße Schneeräumung. Stellen Sie deshalb bitte Ihre Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen oder auf dem eigenen Grundstück ab. In engen Bereichen, das heißt an Stellen wo die Durchfahrtsbreite nicht mindestens 3,05 m beträgt, ist das Parken verboten. Auf der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße ist das Räumen und Streuen nur bedingt möglich, da über Nacht parkende Autos die erste Räumung am Tag verhindern. Wir bitten zu bedenken, dass die F.-J.-Straße gleichzeitig Schulweg ist. Müllbehälter sollten möglichst erst am Abfuhrtag morgens und nicht schon am Vortag abends an den Straßenrand gestellt oder so abgestellt werden, dass sie bei der Beräumung nicht behindern.

Nach Leerung bitte die Müllbehälter so rasch wie möglich von den Straßen und Gehwegen entfernen. Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, sind unverzüglich zurückzuschneiden. Sofern entlang öffentlicher Verkehrsflächen kein Rückschnitt erfolgt ist und Geäst in den Straßenraum ragt, können dort wegen Beschädigungsgefahr für Räumfahrzeuge keine Winterdienstarbeiten durchgeführt werden. Auf mögliche Haftungsfolgen der Grundstückseigentümer weisen wir in diesem Fall hin.

Die Gemeinde Crottendorf ist bei winterlichen Verhältnissen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet, nur gefährliche und verkehrswichtige Bereiche zu streuen, um den Straßenverkehr zu sichern. Streumaterial für Privatpersonen ist in einschlägigen Geschäften zu erhalten.

Kontakt Ordnungsamt:
Frau Enderlein, Tel. 037344 765-27

Neue Regelung Dr.-Wilhelm-Külz-Straße

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 02.01.2024 wird die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße nach der Einfahrt zur Gärtnerei Rottloff in Richtung Schule bis zur Mündung auf die Annaberger Straße als Einbahnstraße beschildert.

Damit soll die Sicherheit für die Kinder, die zwischen der Grundschule und dem Hort in der Kita „Schießbergfuchse“ pendeln, erreicht werden. Ebenfalls soll dem Winterdienst ein leichteres Durchkommen ermöglicht werden.

Wir bitten daher alle Verkehrsteilnehmer, auf eine geänderte Beschilderung in der Örtlichkeit zu achten.



Mit freundlichen Grüßen

J. Enderlein Ordnungsamt 037344-765-27

Dank

Den Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz in Walthersdorf hat in diesem Jahr Herr Udo Schreiber zur Verfügung gestellt.

Der Weihnachtsbaum auf dem Markt in Crottendorf wurde von Heidrun und Christoph Groß bereitgestellt.

Dafür ein ganz herzliches Dankeschön!



Impressum:

Herausgeber: Gemeindeamt Crottendorf, Tel. 037344 765-0 · www.crottendorf.de
E-Mail: gemeindeamt@crottendorf.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister

Verantwortlich für den übrigen Teil: Der jeweilige Verfasser, für den Inhalt nichtamtlicher Beiträge übernimmt der Herausgeber keine Verantwortung.

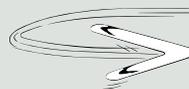
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder, die sich nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers decken muss.

Satz/Repro/Druck: ERZDRUCK GmbH Vielfalt in Medien,
Betriebsstätte Annaberg-Buchholz, Tel. 03733 64090

Der Anzeiger erscheint monatlich zum 1. des Monats und ist für 1,10 € erhältlich.

Der Herausgeber hat in Ausnahmefällen aus Platzgründen das Recht auf Änderungen bzw. Kürzungen der eingereichten Beiträge

Jeglicher Nachdruck – auch auszugsweise – bedarf der Zustimmung des Herausgebers.



Die Redaktion erinnert:

**Redaktionsschluss für die
Januarausgabe: 12.12.2023**

(Achtung! Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.)

Die Januarausgabe erscheint am 29.12.2023.

Rufnummern und Dienste

Bürgerinformationssystem

Hier finden Sie aktuelle Informationen zu den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, aktuelle Sitzungstermine und eine Übersicht über die Zusammensetzung der Gremien.
www.crottendorf.de – Verwaltung & Politik – Bürgerinformationssystem (BIS)

Fundbüro

Regelmäßig werden Fundsachen bei uns abgegeben. Sollten Sie etwas vermissen, nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf:

Frau Enderlein 037344 76527 | ordnungsamt@crottendorf.de

Ärzte

► Bereitschaftszeiten

Wochenende: Freitag 13.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

Nachtbereitschaftsdienst: Mo., Di. und Do. ab 19.00 Uhr / Mi. ab 13.00 Uhr bis jeweils 7.00 Uhr des Folgetages

Bundesweite Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes: 116 117 (ohne Vorwahl)

Zahnärzte

► Bereitschaftsdienste

Rufbereitschaft: Samstag 07.00 Uhr – Montag 07.00 Uhr
Sprechzeiten: Samstag u. Sonntag jeweils 09.00 – 11.00 Uhr

02./03.12.2023 **Praxis Lutz Zimmermann** Tel.: 03733 22453
Adam-Ries-Str. 2, Annaberg-Buchholz

09/10.12.2023 **Praxis Miroslav Dimitrov** Tel.: 03733 23490
Buchholzer Str. 14, Annaberg-B.

16./17.12.2023 **Praxis M. Steinberger / D. Steinberger**, Karlsbader Str. 35c, Sehmatal-Cranzahl Tel.: 03733 23490

23.05.2023 **BAG Jan und Ulrike Horwath** Tel.: 03733 66046
Karlsbader Str. 3, Annaberg-B.

24.12.2023 **Praxis Carola Dittrich** Tel.: 03733 44534
Annaberger Str. 11, Königswalde

25.12.2023 **Praxis Lutz Zimmermann** Tel.: 03733 22453
Adam-Ries-Str. 2, Annaberg-Buchholz

26.12.2023 **Grit Hebestreit** Tel.: 037341 2245
Feldstr. 12, Ehrenfriedersdorf

27.12.2023 **Praxis Tino Schlenz** Tel.: 03733 20067
Wolkensteiner Str. 2a, Annaberg-B.

28.12.2023 **Praxis Sylke Kühne** Tel.: 037297 4425
Straße der Freundschaft 25, Jahnsbach

Weitere zahnärztliche Bereitschaftsdienste entnehmen Sie bitte der „Freien Presse“!

Tierärzte

► Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienste: wochentags 18.00 – 6.00 Uhr / Wochenende Freitag 18.00 – Montag 6.00 Uhr (Bitte nur dringende Fälle mit telefonischer Voranmeldung)

27.11.–03.12.23 **Zentrum für Kleintiermedizin** Tel.: 03733 66168
Annaberg-Buchholz | Kleintiere o. 0160 96246798

Tierarztpraxis Lindner, Thum Tel.: 037297 476312
Großtiere o. 0162 3794419

04.12.–10.12.23 **Tierarztpraxis Dr. Sandy Schulz**, Tel.: 01743160020
Gelenau | Kleintiere

Tierarztpraxis Denny Beck, Tel.: 01739173384
Gelenau | Großtiere

11.12.–17.12.23 **Zentrum für Kleintiermedizin**, Tel.: 03733 66168
Annaberg-Buchholz | Kleintiere o. 0160 96246798

Tierarztpraxis Armbrecht (Frau Hein) Tel.: 0173 9542479
Schlettau | Großtiere

18.12.–24.12.23 **Tierarztpraxis Ziebold**, Tel.: 037341 574380
Ehrenfriedersdorf | Kleintiere

Tierarztpraxis Armbrecht (Frau Bonow), Tel.: 0162 9182739
Schlettau | Großtiere

25.12.–31.12.23 **Zentrum für Kleintiermedizin**, Tel.: 03733 66168
Annaberg-Buchholz | Kleintiere o. 0160 96246798

Tierarztpraxis Lindner, Thum Tel.: 037297 476312
Großtiere o. 0162 3794419

Störungsnummern

► MITNETZ STROM

Störungsnummer (Mo–Fr 0.00–24.00 Uhr, kostenfrei) 0800 2 30 50 70
Geplante Versorgungsunterbrechungen www.mitnetz-strom.de/stromausfall

► Allgemein

Unter www.stromausfall.de können Nutzer und Netzbetreiber Störungen melden.

Kleiderkammer

► Die Kleiderkammer kann im oberen Stockwerk des Familienzentrums (Hauptstr. 70, 09474 Crottendorf OT Walthersdorf) besucht werden.

► Sie ist mittwochs von 12.00 bis 15.30 Uhr geöffnet.

► Terminabsprachen für andere Zeiten sind möglich (Tel.: 03733 672795, E-Mail: familienzentrum@freenet.de)

Gemeindebibliothek

► **August-Bebel-Str. 231 C, 09474 Crottendorf**
Telefon: 037344 7153

(außerhalb der Öffnungszeiten 765-25)

E-Mail: bibo@crottendorf.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr



*Liebe Leserinnen und Leser,
wir wünschen eine schöne
Weihnachtszeit und einen
guten Start in das Jahr 2024.
Das Team der Bibliothek*

Am 28. Dezember bleibt die Bibliothek geschlossen.

Sprechstunde des Friedensrichters

► Friedensrichter Herr Gunter Groschupf

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am **11. Dezember 2023, 17.00 bis 18.00 Uhr** im Rathaus Scheibenberg, 1. Obergeschoss, Zimmer gegenüber dem Aufzug, statt. Gerne kann er zur genannten Zeit unter 037349 66318 telefonisch kontaktiert werden.

Außerhalb der Sprechstunde ist Herr Groschupf ab 19.30 Uhr unter der Telefonnummer 037349 7087 zu erreichen.

Wölfe in Sachsen – Kontaktdaten

► Wolfsbeauftragte des Erzgebirgskreises: Viola König

Telefon: 03735 601-6149

E-Mail: Viola.Koenig@kreis-erz.de

Internet: www.erzgebirgskreis.de/wolfsmanagement

► Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“

Telefon: 035772 46762, Fax: 035772 46771

E-Mail: kontaktbuero@wolf-sachsen.de

Internet: www.wolf-sachsen.de

► Herdenschutzbeauftragter Ulrich Klausnitzer

Telefon: 0151 50551465

E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org

► 24-Stunden-Rufbereitschaft

Telefon: 035242-6318201



Dienste:

01.12.2023 Gefahrgutausbildung -GWG Sehma

02.12.2023 Weihnachtsfeier

08.12.2023 Zwischendienst

15.12.2023 OTS Firma Peli

22.12.2023 Jahresabschlussdienst

Die Dienste finden 19.00 Uhr statt.

Einsätze im Oktober

Einsatzalarm am 05.10.2023 um 14:46 Uhr Brand groß – Elterlein – Gewerbegebiet

Zum 54. Einsatz in diesem Jahr wurden wir gemeinsam mit der Stadtfeuerwehr Elterlein, der Feuerwehr Scheibenberg und der Drehleiter aus Buchholz nach Elterlein alarmiert. An der Einsatzstelle angekommen, entpuppte sich der Einsatz zu einer unangekündigten Alarm- und Evakuierungsübung, bei der ein Brand im ersten Obergeschoss mit zwei vermissten Personen simuliert wurde.

Wir unterstützten die Kräfte mit unserer Drehleiter bei der Menschenrettung und stellten eine Anleiterbereitschaft her. Der Trupp vom TLF stellte den Sicherheitstrupp. Während die Kräfte aus Hermannsdorf, Scheibenberg und Elterlein zur Personensuche und Brandbekämpfung ins Gebäude vorgingen, stellten die Schwarzbacher Kameraden eine Wasserversorgung über lange Wegestrecke her. Am ELW Crottendorf wurde die Übung dokumentiert.

Ausgerückt sind 8 Kameraden mit ELW, DLK und TLF, die restlichen 14 blieben auf Bereitschaft am Gerätehaus.

Einsatzalarm am 19.10.2023 um 08:50 Uhr BMA – Scheibenberg – Hotelgebäude

Gemeinsam mit der Stadtfeuerwehr Scheibenberg und der Feuerwehr Schlettau wurden wir mit der Drehleiter und deren Begleitfahrzeug zu einer ausgelösten Brandmeldeanlage alarmiert.

Vor Ort eingetroffen, blieben wir in Bereitstellung. Nachdem die Scheibenberger Kameraden den betroffenen Bereich kontrollierten, konnte schnell Entwarnung gegeben werden. Weder Rauch noch Feuer waren feststellbar, somit konnten alle Kräfte zügig wieder einrücken. Ausgerückt sind 8 Kameraden mit ELW, DLK und TLF, die restlichen 4 verblieben auf Bereitschaft am Gerätehaus.

Einsatzalarm am 24.10.2023 um 10:29 Uhr TH klein – Crottendorf – Türnotöffnung

Auf Anforderung der Polizei wurden wir gemeinsam mit dem Rettungsdienst zu einer Türnotöffnung nach Crottendorf alarmiert.

An der Einsatzstelle angekommen öffneten wir zügig mittels Zieh-Fix die Tür. Im Anschluss unterstützten wir den Rettungsdienst beim Transport des Patienten. Nachdem die Verschlussicherheit wieder hergestellt wurde, konnten wir wieder einrücken.

Ausgerückt sind 12 Kameraden mit ELW, HLF und DLK, die restlichen 3 verblieben auf Bereitschaft am Gerätehaus.

Einsatzalarm 27.10.2023 um 09:41 Uhr BMA - Oberwiesenthal - Hotelgebäude

Gemeinsam mit der Stadtfeuerwehr Oberwiesenthal und der Feuerwehr Neudorf wurden wir zu einer ausgelösten Brandmeldeanlage nach Oberwiesenthal alarmiert.

Nach kurzer Zeit im Bereitstellungsraum konnten wir die Einsatzstelle wieder verlassen, da kein Brandereignis feststellbar war.

Ausgerückt sind 8 Kameraden mit ELW, DLK und TLF, die restlichen 7 verblieben auf Bereitschaft am Depot.

Einsatzalarm am 27.10.2023 um 19:00 Uhr

Am 27.10.2023 fand wieder eine gemeinsame Einsatzübung mit der Feuerwehr Oberwiesenthal, der Feuerwehr Neudorf und der Bergwacht Oberwiesenthal statt. Gegen 19 Uhr wurden alle Kräfte zu einer ausgelösten Brandmeldeanlage in einem Hotel nach Oberwiesenthal alarmiert. Nach erster Lageerkundung durch die örtlichen Kräfte konnte eine starke Rauchentwicklung auf mehreren Etagen festgestellt werden. Insgesamt 10 Personen galten als vermisst. Umgehend gingen mehrere Trupps unter schwerem Atemschutz aller Feuerwehren zur Menschenrettung ins Gebäude vor. Unsere Drehleiter unterstützte diese Maßnahme und brachte einige verletzte Personen sicher ins Freie. Die Bergwacht Oberwiesenthal übernahm die medizinische Versorgung der verletzten Personen.



Insgesamt wurden drei Einsatzabschnitte gebildet, einer davon wurde uns zugeordnet. Am ELW Crottendorf und dem MTW Oberwiesenthal wurde gemeinsam mit Einsatzkräften aus Oberwiesenthal und Neudorf eine Führungsunterstützung gebildet. Die Führungsunterstützung dokumentierte den gesamten Einsatz und unterstützte den Einsatzleiter. Ausgerückt sind 26 Kameraden mit ELW, HLF 10, DLK 23/12, TLF 4000 und GW-L.

An dieser Stelle möchten wir uns nochmal recht

herzlich bei der Feuerwehr Oberwiesenthal für die Organisation der Übung und den Imbiss im Anschluss bedanken!

Erfolgreiche Lehrgangsabschlüsse

In den vergangenen Wochen konnten sich gleich 7 Kameradinnen und Kameraden bei Lehrgängen auf Kreisebene weiterbilden.

Fünf Kameradinnen und Kameraden besuchten den Lehrgang „Truppführer“ und konnten diesen Lehrgang, der am Standort Crottendorf durchgeführt wurde, erfolgreich abschließen. Zwei weitere Kameraden besuchten den Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ in Schlettau und beendeten diesen ebenfalls erfolgreich. Somit stehen uns aktuell 28 Kameraden als Atemschutzgeräteträger zur Verfügung.

Wir wünschen allen viel Erfolg in den neuen Positionen und freuen uns über so viel Engagement im Ehrenamt!

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt

am Mittwoch, 20.12.2023
von 13.00 bis 18.00 Uhr

in der Neuen Oberschule,
Annaberger Straße 202 b, Crottendorf



Vermiete ab 01.02.2024 in Crottendorf **schöne Wohnung im OG (80 m²)**

Für weitere Informationen und bei Interesse
melden Sie sich gern unter **037344 8310**.

Liebe Alters- und Ehejubilare,



nachfolgend genannte Ehe- und Altersjubilare haben uns die Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Ehrentages gegeben.

16.12.	97. Geburtstag	Frau Hilde Klotz Crottendorf
22.12.	91. Geburtstag	Herr Joachim Süß Crottendorf
25.12.	85. Geburtstag	Herr Klaus Georgi Crottendorf
26.12.	90. Geburtstag	Frau Ruth Unger Crottendorf

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren zum Geburtstag alles erdenkliche Gute und immer beste Gesundheit.

24.12.	65. Ehejubiläum	Eheleute Walter und Hannelore Hannawald Crottendorf
--------	-----------------	---



Den Ehejubilaren gratulieren wir ebenfalls aufs Herzlichste und wünschen noch viele gemeinsame und glückliche Jahre.



OT Walthersdorf

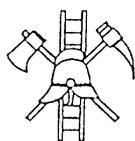


Treffpunkt Junggebliebene

Liebe Junggebliebene!
Im Dezember findet unser Treffpunkt nicht statt.

Wir wünschen allen eine wunderbare Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Das Team des Familienzentrum



Freiwillige Feuerwehr

Dienstplan Dezember

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir sind schon wieder in der Adventszeit. Wir bedanken uns bei allen Kameradinnen und Kameraden für die gezeigte Einsatzbereitschaft.

Wir treffen uns an folgenden Tagen am Gerätehaus:

02.12.	10.00 Uhr	Aufbau Weihnachtsmarkt
09.12.	18.00 Uhr	Lichtelohnd

Wehrleitung

Für Selbstbestimmung und Würde bis zum Lebensende:

Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Auf Einladung der Vorsitzenden des Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin (LVHP), Simone Lang MdL, fanden sich am 18. Oktober neun Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aus dem Erzgebirgskreis im Erzhammer Annaberg-Buchholz ein. Das gemeinsame Anliegen: Die Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland.

Die Charta, die in fünf Leitsätzen den Handlungsbedarf, die Aufgaben und die Ziele für die Hospiz- und Palliativbetreuung formuliert, markiert einen bedeutenden Fortschritt in der Entwicklung der Hospizarbeit und Palliativversorgung. Jeder Mensch soll das Recht auf ein selbstbestimmtes und würdevolles Lebensende haben. Die Charta zeigt dabei ganz konkrete Wege und Maßnahmen auf, wie dieses Ziel umgesetzt werden kann.



Durch die Unterschrift der Charta wird das symbolische Versprechen abgegeben, sich für bestmögliche Versorgungsstrukturen sowie eine angemessene, qualifizierte und bei Bedarf multiprofessionelle Behandlung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen zu engagieren.



Jede Unterzeichnung hat dabei einen großen symbolischen Wert, denn jede Unterstützungserklärung bringt die Gesellschaft einen Schritt näher zu einer Gesundheitsversorgung, in welchem alle schwerstkranken und sterbenden Personen selbstbestimmt und nach ihren Vorstellungen ihre letzte

Lebensphase erleben können. Gerade in ländlichen Regionen wie dem Erzgebirge braucht es Kommunen, die sich zu den Zielen der Charta bekennen und sich somit für Autonomie bis zum Lebensende einsetzen. In einer Zeit des demographischen Wandels hat sich die Art und Weise, wie wir das Sterben erleben, verändert. Immer häufiger findet der letzte Lebensabschnitt nicht mehr im familiären Umfeld, sondern im professionellen Kontext statt. Hier setzt die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen an.

Die fünf Leitsätze der Charta legen klare Anforderungen an die Palliativ- und Hospizarbeit fest: Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, seine letzte Lebensphase nach seinen Werten, Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. In dieser Zeit braucht es familiäre, ehrenamtliche sowie professionelle Helfer und Helferinnen, damit das würdevolle Sterben ermöglicht werden kann.

Das gelingt nur mit einer umfassenden und interdisziplinären Betreuung. Das schließt neben der pflegerischen und medizinischen Versorgung auch die psychosoziale und spirituelle Begleitung ein.

Die öffentliche Kommunikation über die Charta und ihre Inhalte spielt eine ebenso wichtige Rolle, um die Enttabuisierung der letzten Lebensphase voranzutreiben. Sterben ist ein integraler Bestandteil des Lebens, ein Moment, dem wir alle gegenüberstehen werden. Durch einen offenen Dialog können Ängste und Unsicherheiten überwunden werden, wodurch eine empathische und respektvolle Begleitung am Lebensende überhaupt erst möglich wird.

Die öffentliche Kommunikation trägt auch dazu bei, das Bewusstsein für die Prinzipien der Charta zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie in die Praxis umgesetzt werden. Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, das Sterben als einen natürlichen Bestandteil des Lebens anzuerkennen und sich für eine Würdigung sowie angemessene Begleitung in dieser Phase einzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Grundsätze der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in unserer Gesellschaft Wirklichkeit werden und allen Menschen eine bestmögliche Betreuung ermöglicht wird.

Neues aus der Kita

Liebe Crottendorfer und Walthersdorfer, liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und wir möchten gemeinsam Rückschau auf das Jahr 2023 bei den „Bärenkindern“ und „Schießbergfächsen“ halten.

Das Jahr 2023 startete für alle kleinen und großen Bären und Fächse mit leuchtenden Kinderaugen. Frau Holle hatte uns allen ordentlich Schnee beschert. So konnte nach Herzenslust gerodelt werden, was natürlich den Kids sehr viel Spaß gemacht hat. Alle Kinder sehnen bereits jetzt den ersten Schnee herbei.



In den Februarferien stand das nächste Highlight auf dem Plan. Der Hort der „Schießbergfächse“ verwandelte sich in „Burg Crottenstein“ und wir machten uns auf die Reise ins Mittelalter. Schon vor den Winterferien wurde fleißig gebastelt, dekoriert und recherchiert, was es denn mit dem Mittelalter so auf sich hat. In den Ferien konnten sich die Kinder dann in mittelalterlichen Workshops probieren. So wurde mittelalterlicher Tanz einstudiert, Kerzen

gezogen und allerhand Seife und Kräutersalz hergestellt. Auch eine eigene Mittelalterwährung zum Tauschhandel auf dem Mittelaltermarkt wurde von den Kindern gestaltet und dann fleißig mit den „Schießbergtalern“ gehandelt. Höhepunkt war für alle der Besuch auf der Burg Scharfenstein.

Im März bekamen unsere „Bärenkinder“ Besuch von den „Drei kleinen Schweinchen“. Im Rahmen der Gelenauer Puppentage besuchte uns Ernst Heidler mit seinen Puppen. Alle Kinder machten große Augen und waren ganz begeistert von der lustigen und spannenden Vorführung. Wir freuen uns schon auf den nächsten Besuch.



Eine absolute Herzensangelegenheit war uns wieder die Durchführung eines Spendenlaufes zu Gunsten des Elternvereines krebskranker Kinder e.V. Diesen konnten sowohl die Bären als auch die Fächse im Mai absolvieren und dabei eine tolle Spendensumme von 4063 € erlaufen. Wir danken noch einmal allen Helfern und Spendern.

Nun nahten endlich der Frühling und Sommer und vor allem unsere Gärten erwachten nach dem Winterschlaf zu neuem Leben. Und vor allem im „Schießberggarten“ sollte sich so einiges tun.

Bei den Bären hieß es auch noch „Herzliche Einladung zum Kuchenbasar“. Fleißige Bäcker hatten den Turnraum in eine einzige Backstube verwandelt und viele leckere Kuchen warteten darauf verkauft und vernascht zu werden. Mit dem Erlös des Kuchenbasars konnten wir den „Bärenkindern“ einen tollen Sommertag mit Hüpfburgen uns Eismann beschenken. Ein rundum toller Tag.

Alle Erzieherinnen und Erzieher hatten die Zeit genutzt und ein

neues pädagogisches Konzept für die „Schießbergfächse“ entwickelt und wie könnte es auch anders sein, es zieht uns näher in die Natur und die Naturraumpädagogik soll unsere Arbeit in Zukunft leiten.

Mit unserer tollen Blockhütte und dem naturbelassenen Erlebnisgarten waren die ersten Schritte schon gegangen und gemeinsam mit



den Kindern schmiedeten wir Pläne, wie sich unser Garten verändern soll. Und nun starteten wir also in die Umsetzung. Eine Naturspieldecke mit Matschküche und Wurzelkletterberg entstand in gemeinsamer Arbeit mit den Kindern. Alle hatten viel Spaß am Sägen, Schrauben und Werkeln und merkten auch wie viel Arbeit doch drinsteckt. Unseren Bereich um das Klettergerüst konnten wir dank der



zahlreichen Spenden und fleißigen Hände unseres Hausmeisters Kai und der Bauhofmitarbeiter auch fertig stellen und nun kann wieder geklettert und natürlich auch im Sand gebuddelt werden.



In den Sommerferien bekamen wir dann Zuwachs bei den Fächsen, Caspar und Lotta, unsere beiden Zwergkaninchen zogen von Familie Gräbner zu uns in den Garten und eroberten die Herzen der Kinder (und Erzieher) im Sturm. Futter holen, Füttern, in den Auslauf setzen, sauber machen ... alles machen die Kinder mit viel Herzblut und Freude. Oft sah man sie

im Sommer neben dem Gehege sitzen und einfach nur beobachten. Und auch die kleinen Bärenkinder kommen unsere Häschen besuchen und sammeln sogar schon fleißig Äpfel auf. Wir freuen uns immer über eine kleine Futterspende in unserer Futterbox im Vorhäusl. Aber das ist ja noch nicht alles. Der alte Spielzeugschuppen aus der Wedru wurde umgesetzt und mit viel Fleiß von Kai, Clemens, Johannes und vielen, vielen Kindern zu einem tollen Hühnerstall umgebaut. Eine große Voliere komplettiert jetzt unseren eigenen kleinen Tierbereich. Auf diesem Weg möchten wir uns bereits jetzt für die Unterstützung der Crottendorfer Rassegeflügelzüchter bedanken, allen voran bei Wolfgang Schulz für die tolle Beratung und Hilfe bei der Planung. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit. Ein kleiner Ausblick – unsere „Horthühner“ können bei der Schau im Januar mit bestaunt werden.

Die Umsetzung unseres Garten- und Naturprojektes wurde dabei alleine mit Spenden finanziert. Wir möchten die Gelegenheit nutzen und uns bei allen Firmen und Privatleuten für jede einzelne Geld- und Sachspende bedanken. Wir sind sehr dankbar, jedes Jahr durch Ihre und Eure Unterstützung so vieles für unsere Crottendorfer und Walthersdorfer Kinder gestalten, umsetzen und planen zu können. Von Herzen DANKE dafür!



Im Sommer bekamen wir im Rahmen eines Treffens mit der Geschäftsleitung der Firma Hoppe die Möglichkeit unser Naturkonzept vorzustellen. Wir konnten uns an diesem Tag nicht nur über den sehr interessanten gemeinsamen Austausch freuen, sondern auch über eine sehr großzügige Spende der Firma Hoppe, überreicht von Herrn Wolf Hoppe. Wir bedanken uns noch einmal aufs Herzlichste dafür. Mit dieser Spende können wir unseren Kindern noch einen großen Wunsch erfüllen, dieser wird aber erst an Weihnachten verraten, also pssst 😊.

Für uns geht ein arbeitsreiches und spannendes Jahr gemeinsam mit unseren Kindern der „Bärenkinder“ und „Schießbergfüchse“ zu Ende und alle sehnen die Weihnachtstage herbei.

Dafür wünschen wir allen neben bester Gesundheit vor allem Zeit. Zeit zum zur Ruhe kommen, Zeit für die Familie, Zeit für gemeinsame Erlebnisse und auch mal einfach Zeit zum Nichtstun.

Wir freuen uns, alle gesund und munter im neuen Jahr wiederzusehen und verbleiben bis dahin mit lieben Grüßen!

Aline für die „Bärenkinder“ und „Schießbergfüchse“

Wir sagen einfach DANKE!



Und wieder ist ein Fest vorbei. Ein gutes halbes Jahr Planung und Vorbereitung, dann drei Tage feiern und das war's.

So könnte man unser Siedlerfest anlässlich des 90-jährigen Bestehens unserer Siedlung in zwei Sätzen beschreiben.

Na ja, ganz so war es dann doch nicht. Trotz einiger schlafloser Nächte bei so manchen der Organisatoren gab es auch während der Vorbereitungsphase lustige Momente, die dann natürlich weiter anspornten. Ja und so gelang es, dass bereits zur ersten Planungssitzung die musikalische Umrahmung für Freitag und Samstag gesichert war.

Eine besondere Herausforderung war jedoch noch eine bauliche Maßnahme, welche in der uns zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Fest am dritten Septemberwochenende noch realisiert werden sollte. Die Begradigung der Rasenfläche unterhalb des Siedlerhaisels. Denn schließlich gab es bei allen vorangegangenen Festen immer das gleiche Problem, dass alles irgendwie schief stand.

Kurzerhand wurden an zwei Samstagen der Mutterboden und entsprechend Erdreich auf einer Fläche von ca. 12 x 18 m abgezogen, Mineral aufgefüllt und abgertüttelt. Somit hatte ein 10 x 15 m großes Zelt seinen Platz. Innerhalb von vier Tagen wurde alles aufgebaut. Das Zelt, Waffel-, Fischsammel- und Bratwurstbuden, ein Schankwagen und ein Kühlanhänger, ein LKW als Bar und Kuchenbuffet und ein moderner Sanitärwagen. Dazu jede Menge Stromkabel und Lichterketten, Wasser- und Abwasserschläuche. Dann war es endlich soweit. Nach einer kurzen Eröffnungsrede durch unseren Vorstandsvorsitzenden Udo Richter am Freitagabend brachte „DJ Luc“ das Zelt zum Beben. Am Samstag standen sich dann wieder drei Vereine beim traditionellen Suppenkochen gegenüber, bei dem dieses Mal der Judoverein als Sieger gekürt werden konnte. Auch die jüngeren Besucher kamen im weiteren Verlauf des Samstagnachmittags auf ihre Kosten bei einer Mini-Playback-Show. Kurz danach gab es sogar noch einen Besuch des neuen Bürgermeisters Jörg Kotzur von unserer Partnergemeinde Markt Feucht. „Chmelli“ sorgte am Samstagabend für super Stimmung im gutgefüllten Festzelt. Na und der Sonntagnachmittag war dann den Familien gewidmet. Mit Akkordeonmusik und Witzen vom „Drebacher Maarsack“ wurde so mancher Lachmuskel stark beansprucht. Derweil hatten unsere kleinen Gäste einen Heidenspaß mit Winnie Pooh auf dem Freigelände vor dem Zelt.

Alles in allem war das Siedlerfest ein voller Erfolg, bei dem uns natürlich auch Petrus mit bestem Spätsommerwetter unterstützte.

All dies wäre nicht möglich gewesen ohne jede Menge helfender Hände. Wir sagen deshalb danke an alle Organisatoren, an alle Siedler und Anwohner für das fleißige Schmücken der Häuser und Gärten. Danke an alle unmittelbaren Anwohner neben dem Festgelände für ihr Verständnis bei der nächtlichen Ruhestörung. Danke allen freiwilligen Helfern, welche weder in der Siedlung wohnen noch Vereinsmitglied sind.

Danke an alle Zulieferer, Händler, Firmen und Sponsoren. Ein Dankeschön der Gemeindeverwaltung, den Mitarbeitern des Bauhofes Crottendorf und unserem Bürgermeister Sebastian Martin. Einfach DANKE an alle, die uns in irgendeiner Form unterstützt haben. Das größte Dankeschön geht jedoch an alle Besucher unseres Siedlerfestes. Wir sagen eben einfach DANKE!

Ach, fast hätten wir es vergessen. Wir wären nicht die Siedler, wenn es kein Fest nach dem Fest gäbe.

→ Der Siedlerverein am Sportplatz e. V. lädt ein zum 2. Adventszauber am 3. Adventssamstag ab 16.00 Uhr auf dem Gelände vor dem Siedlerhaisl.



Achtung! Achtung!

Liebe Senioren des ehemaligen Seniorenclubs!

Wir treffen uns am Mittwoch, dem **06.12.2023 um 14:00 Uhr** im Landgasthof am Park.

Wir freuen uns schon darauf, jeder ist bei uns herzlich willkommen.

(hei)



STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Befragung »Generations 60 Plus in Sachsen«
Gestalten Sie mit uns die sächsische Seniorenpolitik

Die sächsische Landeseniorenbeauftragte befragt Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren.

- Was ist für Sie wichtig?
- Welche Wünsche haben Sie an die Landespolitik?
- Wie möchten Sie in Sachsen alt werden?

Beteiligen Sie sich jetzt und füllen Sie den Fragebogen digital über den QR-Code aus oder fragen Sie nach dem analogen Fragebogen hier vor Ort.

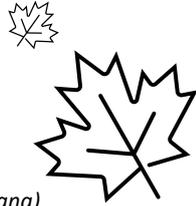


Die Befragung wird geführt auf Initiative der sächsischen Landeseniorenbeauftragten und der Stabsstelle Seniorenpolitik unter Beauftragung von Fauch Research Management und mit Unterstützung unserer Netzwerkpartner vor Ort. Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme!

Grundschul NEWS

"Ihr Blätter wollt ihr tanzen?",
So rief im Herbst der Wind.
"Ja, ja wir wollen tanzen,
Ja, ja wir wollen tanzen,
Komm hol' uns nur geschwind."

(von Christian Lange, der Text von G. Lang)



Überall wirbeln Blätter umher. Die dunkle Zeit des Jahres hat begonnen. Die Jacken werden dicker. Die Kinder tragen wieder ihre Handschuhe, Mützen und Schals. Warm eingepackt ging es trotzdem in den Schulgarten. Fleißige Drittklässler haben einen großen Kreis für das Bohnentipi ausgestochen. Geübt wurde das Ziehen eines Kreises ohne Zirkel.



Bohrentipi

Außerdem widmeten sich die Schüler der Klassen 3 dem Thema Wasser. Die Klassenlehrer nutzten das zweistündige Angebot der ETW GmbH Annaberg. Thematisch wurden der Wasserkreislauf und der sparsame Umgang mit Wasser bearbeitet. In drei verschiedenen Experimenten forschten die Kinder:

- 1 Bau eines Wasserfilters aus einer PET-Flasche mit Filtermaterial aus Steinen, Kies, Sand - Schmutzwasser oben einfüllen
- 2 Entdeckung der Oberflächenspannung des Wassers (Büroklammer schwimmt - Spülmittel hinzugefügt - Büroklammer sinkt)
- 3 Oberflächenspannung - Grenze testen (Becher voll mit Wasser - tropfenweise nachfüllen - Wasseroberfläche wölbt sich über den Becherrand hinaus)



Die Klasse 1b von Frau Müller beschäftigte sich mit der Herstellung von Pilzen im Kunstunterricht. Eierpappen, Farben, Stöcke, Sand und Gläser... mehr brauchte es nicht.



Der letzte Beitrag für diesen Monat kommt von den Reportern Sophia und Fiete: Die Klasse 4a hat ein Baumhausprojekt im Kunstunterricht durchgeführt. Es gab 6 Gruppen. Verschiedenste Baumhäuser mit vielen Details sind entstanden: ein Schwimmbadbaumhaus, ein Mammutbaumhaus, ein Regenbogenbaumhaus, ein Doppelbaumhaus, ein gemütliches Baumhaus... sowie *Das schiefe Baumhaus vom Wald und der Wolkenkratzer der Bäume*. Die Baumhäuserprofis drehten am Ende einen Film über ihre Häuser, wo eine Geschichte drin passiert.



Mit einem Weihnachtsgruß möchten wir uns für dieses Jahr verabschieden:

In der Stadt, der dunkeln, sehen wir es funkeln. Lichterglanz in jedem Haus strahlt im Kalten so viel Wärme aus. Besinnlichkeit und Ruhe kehren ein, das Glück soll in jedem Hause sein.

In diesem Sinne wünschen wir, das Team der Grundschule Crottendorf allen eine angenehme Vorweihnachtszeit und ein wundervolles Weihnachtsfest im Kreise der Familie. Wir sagen Danke allen Eltern, Erziehern, der Gemeinde Crottendorf und vor allem unseren Schülern für ein erlebnisreiches Jahr 2023.

Bis zum nächsten Mal...



Liebe Grüße aus der Grundschule,
die Redaktion der zukünftigen
Schülerzeitung

Original Crottendorfer Blasmusik e.V.

Bekanntmachung der Auflösung

Als zur Vertretung berechtigte Liquidatoren des Original Crottendorfer Blasmusik e. V. mit Sitz in Crottendorf machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die **Anschrift des Vereins** lautet:

Original Crottendorfer Blasmusik e. V.
Tobias Gehlert
Annaberger Str. 269d, 09474 Crottendorf

Crottendorf, den 30.11.2023

Die Liquidatoren Tobias Gehlert, Thomas Hengst



Friedenskirche Crottendorf
Kirchennachrichten
auch im Internet: www.emk-crottendorf.de

Monatspruch: „*Meine Augen haben deinen Heiland gesehen, das Heil, das du bereitet hast vor allen Völkern.*“

(Lukas 2, Verse 30-31)

Sonntag, 3. Dezember

- 10.00 Uhr Familiengottesdienst
- 15.30 Uhr offenes Kaffeetrinken
- 17.00 Uhr Singen und Musizieren im Advent



Dienstag, 5. Dezember

- 14.30 Uhr Seniorenweihnachtsfeier

Mittwoch, 6. Dezember

- 19.00 Uhr Frauenkreis

Sonntag, 10. Dezember

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 17. Dezember

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Samstag, 23.12.

- 18.00 Uhr öffentliche Hauptprobe des Mettenspieles

Heilig Abend

- 14.00 Uhr Besinnung zur Weihnacht

1. Weihnachtstag

- 05.00 Uhr Christmette mit Mettenspiel

2. Weihnachtstag

- 10.00 Uhr Gottesdienst „Singen und Musizieren zur Weihnacht“

Silvester

- 20.30 Uhr Jahresschlussgottesdienst

Neujahr, 1. Januar

- 17.00 Uhr Gottesdienst zum Neuen Jahr

Leid in der Gemeinde

Verstorben:

Marion Demmler (90 Jahre)

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-luth. Kirchgemeinde Crottendorf

auch im Internet: www.evkirche-crottendorf.de

Gottesdienste

1. Sonntag im Advent – 3. Dezember

- 9.00 Uhr Gottesdienst parallel treffen sich die Kindergruppen, anschließend heiliges Abendmahl
- 10.45 Uhr Kindergottesdienst

Mittwoch, 6. Dezember

- 19.30 Uhr gemeinsame Adventsfeier des Männerwerkes und des Frauendienstes im Kirchgemeindeheim

Donnerstag, 7. Dezember

- 19.30 Uhr Adventsfeier des Mütterdienstes im Pfarrhaus

Freitag, 8. Dezember

- 19.30 Uhr „Blaues Kreuz“ in der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Scheibenberg

2. Sonntag im Advent – 10. Dezember

- 9.00 Uhr Advents-Andacht für Familien
- 16.30 Uhr Advents- und Weihnachtsmusik in der Kirche

Mittwoch, 13. Dezember

- 14.30 Uhr Adventsfeier des Feierabendkreises im Kirchgemeindeheim
- 19.00 Uhr Bibelstunde im Pfarrhaus

Samstag, 16. Dezember

- 19.30 Uhr Adventsfeier des Ehekreises

3. Sonntag im Advent – 17. Dezember

- 9.00 Uhr Gottesdienst, parallel treffen sich die Kindergruppen, anschließend heiliges Abendmahl
- 10.45 Uhr Kindergottesdienst
- 17.00 Uhr Posaunenblasen im Kirchhof

Freitag, 22. Dezember

- 19.30 Uhr „Blaues Kreuz“ in der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Scheibenberg

Heiliger Abend – 24. Dezember

- 14.30 Uhr Posaunenblasen in der Kirche
- 15.00 Uhr Christvesper, parallel trifft sich die Kindergruppe „Kleine Fische“

1. Christtag – 25. Dezember

- 5.00 Uhr Christmette
- 9.00 Uhr Festgottesdienst, anschließend heiliges Abendmahl

2. Christtag – 26. Dezember

- 9.00 Uhr Festgottesdienst, anschließend Heiliges Abendmahl, parallel findet eine Kinderverkündigung statt

Silvester – 31. Dezember

- 20.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst anschließend heiliges Abendmahl
- 23.30 Uhr Andacht zum Jahreswechsel in der Kirche

Neujahrstag – 1. Januar 2024

- 10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst anschließend heiliges Abendmahl

Leid in der Gemeinde

Heimgerufen wurden:

- Herr Fredi Weiser, 61 Jahre
- Herr Konrad Süß, 81 Jahre
- Frau Renate Lang, geb. Leber, 71 Jahre

Weihnachten im Schuhkarton

DANKE

Herzlichen Dank allen, die sich an der Aktion

„Weihnachten im Schuhkarton“

auf verschiedene Weise beteiligt haben.

Es wurden 205 Päckchen

zur „Weihnachtswerkstatt“ nach Berlin geschickt.

Landeskirchliche Gemeinschaft

- | | | | |
|------------------|-------------|-----------|---|
| Sonntag | 03.12.2023 | 14:30 Uhr | Feierstunde zum 100-jährigen Jubiläum mit Kaffee und Kuchen |
| Mittwoch | 13.12.2023 | 18:30 Uhr | Bibel-ART-Journaling |
| 1. Weihnachtstag | 25.12.2023 | 17:00 Uhr | Weihnachtsstunde |
| Neujahrstag | 01.01.2024 | 17:00 Uhr | DAFÜR – Neujahrstunde mit Abendessen |
| jeweils | donnerstags | 19:30 Uhr | Gemeinschaftsstunde (außer am 28.12.) |
| | freitags | 18:00 Uhr | Teeniekreis |
| | samstags | 10:00 Uhr | Kinderstunde |



Zionskirche Walthersdorf
Kirchennachrichten
auch im Internet: www.emk-crottendorf.de

Sonntag, 3. Dezember

09.00 Uhr Familiengottesdienst

Dienstag, 5. Dezember

14.30 Uhr Seniorenweihnachtsfeier in Crottendorf

Sonntag, 10. Dezember

09.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 14. Dezember

18.00 Uhr Gemeindegottesdienst

Sonntag, 17. Dezember

09.00 Uhr Gottesdienst

1. Weihnachtstag

05.00 Uhr Christmette mit Mettenspiel

2. Weihnachtstag

09.00 Uhr
Weihnachtsgottesdienst

Silvester, 31. Dezember

19.30 Uhr
Jahresschlussgottesdienst

Neujahr, 1. Januar

17.00 Uhr
Gottesdienst zum Neuen Jahr
in Crottendorf



Förderverein
KOMMT... Suchtkrankenhilfe
Crottendorf e.V.



Termine Dezember 2023

Crottendorf:

Montag, 04.12., 19.³⁰ Uhr Gesprächskreis Erwachsene
18.12., 19.⁰⁰ Uhr Weihnachtsfeier

Treff: Evangelisch-methodistische Friedenskirche Crottendorf

Königswalde:

Donnerstag, 07.12., 19.⁰⁰ Uhr Weihnachtsfeier

Treff: Evangelisch-methodistische Erlöserkirche Königswalde,
Lindenstraße 12, 09471 Königswalde

Cranzahl:

Mittwoch, 18.12., 19.⁰⁰ Uhr **KOMMT... in Crottendorf**
Weihnachtsfeier

Treff: Evangelisch-methodistische Friedenskirche,
09465 Sehmatal-Cranzahl, Dorfstraße 19

Annaberg-Buchholz:

Mittwoch, 06.12., 18.⁰⁰ Uhr KOMMT...

Treff: Evangelisch-methodistische Kirche „Kirche am Emilienberg“, Emilienberg 10, 09456 Annaberg-Buchholz

Mildenau:

Donnerstag, 07.12., 19.⁰⁰ Uhr **KOMMT... in Königswalde**
Weihnachtsfeier

Treff: Evangelisch-methodistische Kreuzkirche Mildenau,
Königswalder Straße 3, 09456 Mildenau

Geyer:

Dienstag, 19.12., 18.¹⁸ Uhr **KOMMT... 18.18 Geyer**
Weihnachtsfeier

Treff: Evangelisch-methodistische Kirche, Wiesenstraße 10,
09468 Geyer

*Liebe Leser und Leserinnen des Crottendorfer Anzeigers,
Liebe Freunde und Mitglieder des Fördervereins
KOMMT... Suchtkrankenhilfe Crottendorf e. V.,*

*2023 geht langsam dem Ende zu und wir möchten Ihnen allen eine
besinnliche, ruhige und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit
sowie ein gutes neues Jahr wünschen.*

*Allen Mitstreitern und Unterstützern danken wir für die vielseitige
Mitarbeit und Hilfe jeglicher Art. Ohne ihr Mitun wäre vieles 2023
nicht möglich gewesen.*

*Wir feierten dieses Jahr „20 Jahre KOMMT... Dittersdorf“ und
„25 Jahre Förderverein Suchtkrankenhilfe Crottendorf e.V.“ Men-
schen fanden den Weg zu uns und wir durften helfen,
wo Hilfe möglich war.*

*Lassen wir uns mitnehmen
in die Zeit der Weihnacht,
in die Zeit der Stille und des
Nachdenkens.*

*Gehen wir zum Kind in der
Krippe, zu Jesus. Nehmen
wir das Geschenk Gottes
an, dass uns die Weihnacht
bringt.*

Im Namen des Vorstandes

Roland Fritsch



Wir nehmen Abschied von

Barbara Mothes

geborene Hoffmann
* 31.05.1936 † 08.11.2023

In stiller Trauer
die Hinterbliebenen

Danksagung

*Du warst im Leben so bescheiden,
wie schlicht und einfach lebstest du.
Mit allem warst du stets zufrieden,
nun schlafe wohl in aller Ruh.*

Jens Kluge

* 25.07.1962 † 28.09.2023

Es ist uns ein Herzensbedürfnis, allen für die erwiesene
Anteilnahme zu danken.

in Liebe
Deine Mutter Sigrid
Deine Schwester Grit
Dein Neffe Sebastian

Die Faschingsgesellschaft CDF Crottendorf informiert



Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Crottendorfer und Walthersdorfer Anzeigers, das Jahr neigt sich dem Ende zu. Zeit für uns, das Vereinsjahr für unsere Fans, Freunde und für Interessierte noch einmal in Stichpunkten Revue passieren zu lassen.

JANUAR:

- die Vorbereitungen für unser 55. Jubiläum laufen auf Hochtouren

FEBRUAR:

- die Faschingstage im Kaiserhof Neudorf sind alle sehr gut besucht, tolle Resonanz
- unsere Showtanzgruppe „eskaliert“ mit Malle-Tanz bei Showtanz-Contest
- das Männerballett konnte bei zwei überregionalen Turnieren große Erfolge feiern

MÄRZ:

- der Fasching wird zur Nebensache, unsere Facebook-Seite wird schwarz, mit einer brennenden Kerze, wir müssen Abschied nehmen

APRIL:

- die Teenie-Tanzgruppe vertritt unseren Verein zur Tanzshow in Stollberg hervorragend

MAI:

- Auftritt von zwei Tanzgruppen beim Dorffest in Langenberg
- 2. Platz unserer starken Männer bei „Zieh den Leo“ der FFW Crottendorf

JUNI:

- Polterabend im Verein, es wird ein ganzes Wohnzimmer verschenkt

JULI:

- unsere Teenies treten beim Schlossparkfest in Schlettau auf
- das Männerballett hat Trainingslager in Leipzig
- und ein 40. Geburtstag, Auftritte INDOOR bei 40 Grad Außentemperatur – herrlich!

AUGUST:

- das 30. Sommer- und Lichterfest findet statt!!!!!!!

SEPTEMBER:

- aktive Erholung vom Sommerfest

OKTOBER:

- die Vorbereitungen für die Faschingssaison beginnen

NOVEMBER:

- Schlüsselübergabe mit Bürgermeister im Rathaus
- Besuch der Vereine in Geyer, Annaberg und Niederfrohna zu deren Jubiläen

Eine Abordnung unseres Vereins durfte direkt am 11.11.2023 Bürgermeister Sebastian Martin im Rathaus besuchen und der Übergabe der Geschäfte und des Rathausschlüssels beiwohnen. Ein kleines Programm, gestaltet durch unsere kleinsten Tanzmäuse, rundete den Besuch ab.

Im Oktober entschieden sich auch wichtige Details für unsere Saison 2023 / 2024.

1. Das Motto. Für alle Faschingsveranstaltungen bis Februar 2024 gilt folgendes Motto:

**Dem CDF ist längst klar,
deutsche MÄRCHEN
sind wunderbar!**

2. Die Örtlichkeiten: Alle Veranstaltungen der Faschingsgesellschaft finden im Februar im Kaiserhof in Neudorf statt. Dazu gibt es folgenden Plan:

Donnerstag, 08.02.2024	Weiberfasching
Samstag, 10.02.2024	Kostümball
Sonntag, 11.02.2024	Kinderfasching

Uhrzeiten, Preise und Vorverkaufsstellen werden in der Januarausgabe bekanntgegeben. Auch ist wieder ein Shuttleverkehr zwischen Crottendorf und Neudorf angedacht. Auch dazu im Januar Genaueres. Für aktuelle Informationen bitte unsere Facebook-Seite nutzen.

Nun zu Weihnachten. Der Vorstand der Faschingsgesellschaft möchte die Gelegenheit nutzen und sich bei allen Betrieben, Privatpersonen und Vereinen, mit denen wir 2023 in geschäftlichen Beziehungen standen, für ihr Vertrauen herzlich bedanken. Ebensolcher Dank gilt allen Veranstaltern, welche Punkte aus unserem Programm im Jahr 2023 gebucht haben und allen Gästen unseres Sommerfestevents.

Wir wünschen allen Lesern, Freunden und Helfern des Vereins sowie den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen eine besinnliche, friedvolle und gesunde Advents- und Weihnachtszeit !

Der Vorstand





Erzgebirgs-Zweigverein Crottendorf e. V.

Klöppeln



Am 3. und am 10. November 2023 besuchten uns die Hortkinder der 4. Klasse mit Frau Nestler in unserem Vereinszimmer im Rathaus. Sie wollten etwas über das Klöppeln erfahren. Zuerst schauten wir uns eine kleine Ausstellung mit verschiedenen geklöppten Sachen an. Darunter waren auch einige Gruppenarbeiten unserer Kinderklöppelgruppe, mit denen wir schon Preise bei Wettbewerben gewonnen haben.

Dann ging es los! Wir hatten für jedes Kind einen Klöppelsack vorbereitet. Die Kinder sollten sich ein kleines Armبändchen klöppeln. Das ist gar nicht so einfach, wenn man noch nie geklöppt hat. Aber wir waren erstaunt, dass sie es in der kurzen Zeit doch geschafft haben. Sie haben ganz konzentriert geklöppt und es hat uns allen viel Spaß gemacht. Vielleicht haben ja einige Kinder Lust bekommen, in unsere Kinderklöppelgruppe zu kommen und das schöne alte Handwerk des Klöppelns zu lernen.

Kinderklöppeln

Wenn du Lust hast, dann komm doch einfach mal zum Schnuppern vorbei.

Wann? jeden Mittwoch

Wie spät? 17.30 – 19.00 Uhr
(andere Zeit ist auch möglich)

Wo? im Vereinszimmer
des Erzgebirgsvereins im Rathaus



Elisabeth Georgi

Aktivitäten des Schützenvereins

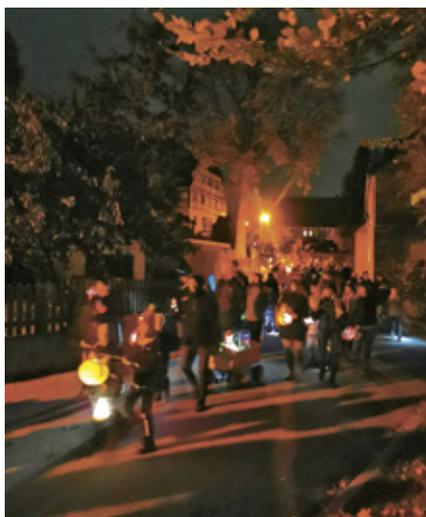
Im Verein finden nicht nur monatliche Versammlungen, Bogenschießen und KK-Schießen, sondern auch „Großveranstaltungen“ wie das Schießen der Vereine bzw. Firmen statt.



Am 21.10.2023 war es wieder soweit und wir konnten über 60 Teilnehmer begrüßen, was dank der terminlichen Voranmeldung zu einem relativ normalen Ablauf führte. Wir waren sehr angenehm überrascht, welcher großen Zuspruch diese Veranstaltung findet. Ehrgeiz zum Gewinnen steht hier bei jedem an erster Stelle. Der diesjährige Pokalsieger wurde der Faschingsverein, nachdem die Zahnarztpraxis lange Zeit führend war, aber leider nur den dritten Platz nach den Jägern belegen konnte. Die detaillierte Auswertung entnehmen Sie bitte der Schützenseite im Internet.

Die Siegerehrung mit Pokalübergabe findet am 30.11.2023 statt. Hierzu erfolgen telefonische Einladungen.

Gleich eine Woche später, am 28.10.23, konnten wir den traditionellen Lampionumzug gemeinsam mit den Kitas durchführen. Bei halbwegs trockenem Wetter waren viele Kleine und Große am Park erschienen, um gemeinsam eine neue Wegstrecke



über den Radweg zum unteren Dorf mit ihren schönen, teils selbst gebastelten Laternen zu marschieren.

Wir danken allen für die Teilnahme an diesen Aktivitäten und allen Mitwirkenden für ihren Einsatz sowie der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit. Weitere Ausführungen folgen im Januar. Allen ein schönes friedliches Weihnachtsfest.

J. Tausch



MÜNZNER
Anwaltskanzlei

... mit Recht an Ihrer Seite!

Norman Münzner Rechtsanwalt
Adam-Ries-Passage · Adam-Ries-Straße 57 B
09456 Annaberg-Buchholz · Tel. 03733 6797510

www.nm-rechtsanwalt.de · info@nm-rechtsanwalt.de



Erbrecht: Umfassendes Auskunftsrecht des Pflichtteilsberechtigten

Wahre Freunde passen auf, wenn man mal eine Zeit lang nicht wie gewohnt funktioniert. Vor einigen Monaten sprach unsere spätere Mandantin in Begleitung ihrer besten Freundin bei uns vor. Der Anlass war recht traurig. Der Vater unserer Mandantin war verstorben. Das Amtsgericht hatte ihr ein Testament, das unsere Mandantin enterbte, mit dem Hinweis auf ihr Pflichtteilsrecht zugeschickt. Ihren Pflichtteil hatte sie danach auch schon gegenüber ihrem Bruder als Alleinerben geltend gemacht. Nach Auskunft dessen Anwaltskanzlei sollte unsere Mandantin einen 4-stelligen Betrag erhalten. Sie wollte es damit bewenden lassen, ihre Freundin jedoch nicht und die Diskussion darüber brachte beide schließlich zu uns.

Schnell stellte sich heraus, dass die Auskunft der Anwaltskanzlei fehlerhaft und das Pflichtteilsrecht unserer Mandantin viel zu niedrig bemessen war. Nachdem wir unserer Mandantin aufwendig erklärt hatten, welche Ansprüche ihr tatsächlich zustehen, wurden wir umgehend mit deren Durchsetzung beauftragt. Zunächst galt es herauszufinden, was tatsächlich zum Nachlass gehört.

Nach § 2314 BGB hat der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen, regelmäßig durch Vorlage eines Nachlassverzeichnisses nach § 260 BGB. Das Nachlassverzeichnis kann auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten durch den Erben, durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werden. Dem Pflichtteilsberechtigten steht sogar das Recht zu, dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Nachlass zu tragen.

Noch am selben Tag ging unsere Aufforderung raus. Zunächst war die Anwaltskanzlei des Bruders aber noch der Meinung, alles wäre richtig berechnet. Unsere Mandantin war schon drauf und dran alles abzubrechen. Schließlich konnten wir begründet darlegen, dass dem keineswegs so war. Zur Vermeidung der ansonsten erforderlichen gerichtlichen Auseinandersetzung war der Bruder schließlich bereit, die zuvor „übersehenen“ Nachlasswerte offenzulegen. Der Anspruch unserer Mandantin bekam sodann eine Stelle mehr und unsere Mandantin war überglücklich. Als sie dann noch erfuhr, dass ihr Bruder auch die Kosten unserer Tätigkeit zu tragen hat, war alles perfekt. Ihre Freundin wurde übrigens mit einer schönen gemeinsamen Reise zum Jahreswechsel belohnt.

Wer etwa durch Trauer emotional angeschlagen ist, der sollte seine rechtlichen Interessen nicht selbst vertreten. Hätte unsere Mandantin nicht auf ihre Freundin gehört, dann wäre ein erhebliches Vermögen verloren gewesen. Ein Hoch auf gute Freunde.

Gern steht unsere Anwaltskanzlei Pflichtteilsberechtigten und Erben wie auch sonst allgemein im Erbrecht beratend und vertretend mit Recht an Ihrer Seite.

MÜNZNER Anwaltskanzlei, Rechtsanwalt Norman Münzner
www.muenzner-anwaltskanzlei.de

Waar hätt's gedacht!

*Dor Himmel is blau,
de Luft racht schie lau,
iech hob heit e Veilchen gesaah!
E Primele blüht,
de Maas singt ihr Lied,
un Gänseblümle gibt's aah.*

*Paar Karrle fiel'n raus
benn Vögele-Haus
die keime nu unten in Beet.
Se dränge an's Licht
un stinne ganz dicht,
als hätt' mor se dorten gesät.*

*De Knospen an Baam
sei prall vuller Labn.
Iech hob heit e Beet ümgegrobnt.
Doch nu här iech auf
un mach mich fix nauf.
Weil – morgn is dor Heilige Obnd!*

Monika Tietze



De Leffelstüb

Schon gewusst?

**Wir sind eine öffentliche Gaststätte
und bieten Ihnen täglich frisch**

- Frühstück von 8.30 - 10.30 Uhr
- Mittagstisch, saisonal & regional
- Kaffee & hausgemachten Kuchen
- individuell & frisch zubereitetes Eis

„Zum Wehrhickhorst“
Schauwerkstatt · Laden · Leffelstüb

Di. - Fr. 8.30 - 17 Uhr & Sa. 8.30 - 18 Uhr geöffnet
Reservierung empfohlen unter 037342/149390
Karlsbader Straße 187+189 · 09465 Schmatal-Neudorf

IHR ANSPRECHPARTNER RUND UMS AUTO

ÜBERZEUGEN SIE SICH SELBST!

📍 Autowelt AKTIV Annaberg GmbH
Alte Poststraße 18
09456 Annaberg Buchholz
☎ 03733 56440 @ info@boettcher-aktiv.de

NEUWAGEN aller Marken
GEBRAUCHTWAGEN aller Marken
WERKSTATTSERVICE aller Marken

www.Boettcher-Aktiv.de



Dezember 2023



im Familienzentrum Crottendorf e.V. Tel: 03733 / 672795

Für alle Angebote ist eine Anmeldung zur besseren Planung erforderlich. Bitte meldet euch unter den angegebenen Telefonnummern, oder unter familienzentrum@freenet.de!

+++ Die Kleiderkammer in unserem Haus ist mittwochs von 12.00 – 15.30 Uhr geöffnet Terminabsprachen für andere Zeiten sind möglich! +++

Angebote für Familien und Kleinkinder//Anmeldung bei Gabi Fritzsich 01749768129:

Mo	16.00 Uhr	MMMM - Mamis und Minis machen Musik
Die	10.00 Uhr	bunte Krabbelkäfer (Spiel und Anregungen zu Sprach- und Bewegungsförderung)
Do	10.00 Uhr	Babymassage (Anmeldung dringend erforderlich unter 01623412184)
Mo bis Do	09.30 Uhr	Kleinkind-Betreuung
Do	09.00 Uhr	Treffpunkt Nesthäkchen (ab 3 Jahre)
Die	12.12. 9.30 Uhr	Elterncafé

Elternbegleitung & -beratung

bei Fragen rund um Erziehung und Familie
(in Notlagen oder einfach zum Plaudern) // Gabi Fritzsich 01749768129

Integration und offene Angebote//Anmeldung bei Gabi Fritzsich 01749768129:

Die	10.30 - 12.00 Uhr	Deutschkurs und Begegnungstreff für Ukrainer (Nähere Infos bei Anja unter 0172 8550284)
Di - Do	10.00 – 12.00 Uhr	Deutsch – Kurs (Termine auch nach individueller Vereinbarung)

Musikangebote//Anmeldung bei Gabi Fritzsich 01749768129:

Mo bis Do	Zeit nach Absprache	Projekt „Musik für alle“ Gitarren- und Rhythmus-Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene
Mo	16.00 Uhr	Projekt „Musik für alle“ Kinderchor „Liederlich“ für alle Schulkinder, die Spaß am Singen haben
Mo	17.00 Uhr	Frauenchorprobe der „Singenden Hutschachteln“



Sportangebote//Anmeldung bei Gabi Fritzsich: 0174 9768129

Di	09.00 Uhr	Senioren-sport Gruppe 3
Di	18.00 Uhr	Zumba-Fitness
Mi	09.30 Uhr	Mama-Sport im Familienzentrum mit Kinderbetreuung
Mi	17.00 Uhr	Line Dance
Mi	18.00 Uhr	Zumba-Fitness im Möbelwerk (Anmeldung unter 015207868854)
Do	17.00 Uhr	Dance-Aerobic/Problemzonengymnastik - NEU mit Kleinkindbetreuung (Anmeldung bei Gabi)

Sportangebote für Frauen und Senioren im Mehrzweckgebäude in Crottendorf:

Mo	15.30 Uhr	Senioren-sport Gruppe 1
Mo	16.45 Uhr	Senioren-sport Gruppe 2
Mi	17.30 Uhr	Beckenbodengymnastik

Herzliche Einladung zum Adventskonzert der musikalischen Gruppen des Familienzentrums

Eintritt frei***Kaffee***Glühwein***Kuchen*****

Am 3. Adventssonntag 15 Uhr in der Landeskirchlichen Gemeinschaft, August-Bebel-Str, 217 d

Kreativangebote:

Mo	15.30 – 17.30 Uhr	Handwerken mit Holz für Kinder und Jugendliche (Anmeldung unter 01728550284)
Die	15.00 Uhr	Aquarellmalerei – Anfängerkurs für Groß und Klein
Mi	ab 15 Uhr	Schülerprojekt Gesundheitsprävention
Mi	17.00 – 19:30 Uhr	Offener Kreativtreff im Club
Do	13.00 Uhr	Bastelnachmittag im Familienzentrum

Für Kinder und Jugendliche:

Mo, Die, Do	ab 13.00 Uhr	Hausaufgaben- und Lernhilfe (nach individueller Vereinbarung)
außer Mi	ab 14.00 Uhr	



Gefördert durch



Diese Maßnahme wird cofinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.



Gefördert vom:



Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V.
www.leb-sachsen.de
kompetent · innovativ
bedarfsorientiert

